

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Erber

Durchwahl
 3192

Datum
 21.07.2023

Bäcker-Rundschreiben 011/2023

Lebensmittelrecht	Codex	
Betrifft: B 18 - Backerzeugnisse - Änderungen		Frist:
Kurzinfo: <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Änderungen betreffend Allgemeiner Richtlinien für Backwaren sowie Mehrkornbrot - Spezifizierung des Holzofenbrots („Original Holzofenbrot, „Holzofenbrot“) - Redaktionelle Änderungen (Kapitelaufteilung) 		

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Änderungen im Kapitel B 18 „Backerzeugnisse“ bekannt:

- Abschnitt 2, Unterabschnitt 2.1.2: Spezifikationen bezüglich des Zusetzens von Restbrot. Dabei entfällt die vorherige Vorgabe der möglichen maximalen Trockengewichtszugabe sowie das Verbot der Verwendung von mit Konservierungsmitteln versetztem Restbrot. Es entstehen nun zusätzlich Kennzeichnungspflichten - mit besonderem Fokus auf Allergene und Zusatzstoffe.
- Abschnitt 2, Unterabschnitt 2.1.9.17: Inhaltliche Änderungen bezüglich der Zusammensetzung von Mehrkornbrot. So enthält Mehrkornbrot die Mahl- und Schälprodukte von mindestens drei Getreide-/Pseudogetreidearten. Die Hauptgetreideart (Weizen und/oder Roggen) beträgt maximal 95 % des Gesamtgetreidegehalts, jede weitere zugesetzte Getreide- oder Pseudogetreideart muss mindestens 5 % an Gehalt ausmachen, bzw. mindestens 2 % Gehalt bezogen auf Mahl- und Schälprodukte.
- Abschnitt 2, Unterabschnitt 2.1.9.20.1 - 2.1.9.20.2: Differenzierung des neu eingeführten „Original Holzofenbrots“ vom „Holzofenbrot“. So ergeben sich zu beachtende Unterschiede in der Art der Befuerung bezüglich des Backraums / der Brennkammer sowie des möglichen Heizmaterials. Für das „Original Holzofenbrot“, bzw. seine spezifische Herstellungsweise, gibt es gleichbedeutende Angaben, die verwendet werden können („traditionell“, „klassisch“, „echt“, „althergebrachte Weise“, „wie früher“, etc.).

- Abschnitt 2, Unterabschnitt 2.1.9.20 - 2.1.9.23: Umnummerierung der Unterabschnitte

In der Beilage finden Sie die entsprechenden Änderungen vom Kapitel B 18 Backerzeugnisse in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet. Weiters wird die aktuell geltende Gesamtfassung beigelegt.

Die Änderungen treten sofort (mit Datum der Veröffentlichung) in Kraft.

Wir ersuchen um Übermittlung an die betroffenen Mitgliedsbetriebe.

Gültig ab/Status: ab sofort	Beilagen: B1: Codex B 18 - Gesamtfassung im Änderungsmodus B2: Codex B 18 - Gesamtfassung
------------------------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Schrott e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin